

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung und Betreuung von Geflüchteten

[1] Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

[1.1] Förderzweck

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsprechenden Nebenbedingungen Zuwendungen für die Förderung der sozialen Betreuung und Beratung von Geflüchteten.

Danach können die örtlichen Wohlfahrtsverbände und gemeinnützigen freien Träger (nachfolgend zusammen als „Träger“ bezeichnet) gefördert werden, die im Rahmen ihrer karitativen Arbeit, über den Förderzweck hinaus in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund tätig sind.

[1.2] Haushaltsvorbehalt, Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stadt als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei einer erheblichen Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Bei der Stadt Lünen ist dies anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

[2] Gegenstand der Förderung

Die Stadt fördert die Arbeit der Träger für die Beratung und Betreuung von Geflüchteten, im Sinne des Konzepts zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtig angestellten oder beamteten Fachkräften.

[3] Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich die örtlichen Wohlfahrtsverbände und gemeinnützigen freien Träger sein, wenn sie sich vor Ort in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund betätigen.

[4] Zuwendungsvoraussetzungen

[4.1] Qualität

Die soziale Betreuung ist nur förderfähig, wenn die in **Anlage 1** aufgeführten qualitativen Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

[4.2] Zusammenarbeit

Die Zuwendungsempfänger arbeiten mit der Stadt Lünen und, sofern mehrere Träger Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten, untereinander vertrauensvoll zusammen.

[4.2.1] Steuerungskreis

Es findet mindestens einmal jährlich ein Treffen aller Zuwendungsempfänger und der Stadt Lünen zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung statt. Die Zuwendungsempfänger und die Stadt Lünen benennen die hierfür verantwortlichen Ansprechpartner und sind zur Teilnahme verpflichtet.

[4.2.2] Arbeitsgruppe

Die jeweils lokal zuständigen Mitarbeiter der Träger (Sozialbetreuung) treffen sich im mindestens vierwöchigen Rhythmus zum Informations- und Erfahrungsaustausch-

[5] Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

[5.1] Zuwendungsart

Projektförderung

[5.2] Finanzierungsart

Höchstbetragsfinanzierung

[5.3] Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

[5.4] Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteil), Sachkosten und Personalgemeinkosten einer Fachkraft für die soziale Betreuung in Form einer Pauschale, die von der Stadt als Jahresbetrag je vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich festgesetzt wird. Die Anzahl der förderfähigen Fachkräfte richtet sich nach dem sozialräumlichen Bedarf aus **Anlage 2**. Der Bedarf wird durch die Verwaltung auf Grundlage des durch den Rat der Stadt Lünen beschlossenen Betreuungsschlüssels, unter Berücksichtigung eines Mindestmaßes an Betreuung je Unterkunft, ermittelt.

[5.5] Höhe der Förderung

Es gelten die folgenden Höchstbeträge.

[5.5.1] Personalkosten

Die Träger erhalten einen jährlichen Zuschuss zu den Personalkosten in folgender Höhe:

Tätigkeit	Zuwendung je Vollzeitstelle
Sozialbetreuung	65.500,00 Euro
Hauswart	51.400,00 Euro

In den o.g. Beträgen sind die Gemeinkosten bereits berücksichtigt. Der Personalkostenzuschuss wird jährlich pauschal um 2,00% erhöht.

[5.5.2] Sachkosten

Die Träger erhalten einen jährlichen Zuschuss je Vollzeitstelle zu den Sachkosten in folgender Höhe:

Art der Kosten	Zuwendung
Büroausstattung	160,50 Euro
Geschäftskosten ¹	1.400,00 Euro

¹ Reisekosten, Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer (inkl. Papier)

Darüber hinaus wird ein jährlicher Zuschuss bis zur Höchstgrenze für die Kosten für Telekommunikation und EDV-Hardware gewährt. Die Kosten werden durch den Träger nachgewiesen und abgerechnet. Es wird ein Abschlag in unten stehender Höhe gezahlt:

Art der Kosten	Abschlag	Höchstgrenze
Telekommunikation	235,00 Euro	350,00 Euro
EDV-Hardware ²	220,00 Euro	300,00 Euro

² nur für Sozialbetreuung

[6] Verfahren

[6.1] Antrag

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 3** bei der Bewilligungsbehörde zum 1.9. für das kommende Jahr zu stellen. Bei Neueinstellungen im laufenden Jahr sollen die Anträge 2 Monate vor dem beabsichtigten Einstellungstermin vorliegen.

[6.2] Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Lünen. Die Zuwendung durch Zuwendungsbescheid zu bewilligen. Die Zuweisung kann für bis zu drei Jahre bewilligt werden.

[6.3] Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

[6.4] Verwendung

[6.4.1] Zahlenmäßiger Nachweis

Von den Zuwendungsempfängern ist ein geeigneter zahlenmäßiger Nachweis zu verlangen.

[6.4.2] Sachbericht

Der Zuwendungsempfänger legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, in dem er die Stadt Lünen über folgende Inhalte seiner Arbeit informiert:

- Schwerpunkte der individuellen Beratung
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Initiativen
- Aktivitäten zur Netzwerks- und Quartiersarbeit
- Aktivitäten zum Austausch mit der Nachbarschaft
- Planungen für das folgende Jahr zu Schwerpunkten, Zusammenarbeit und Aktivitäten

[7] In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2021.